

Datenschutzinformationen für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten

zur ordentlichen Hauptversammlung
(virtuelle Hauptversammlung) 2024 der

Cherry SE München

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A3CRRN
ISIN: DE000A3CRRN9

Die Cherry SE verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung personenbezogene Daten von Aktionären und ihren Bevollmächtigten.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zum datenschutzrechtlichen Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten (1.). Außerdem erhalten Sie im Folgenden Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (2.) sowie die Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung (3.).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

1.1. Verantwortlicher

Cherry SE
Rosental 7, c/o Mindspace
81677 München
Tel.: +49 9643 2061-0
E-Mail: dsb@cherry.de

Die Gesellschaft wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands, Oliver Kaltner, Dr. Udo Streller und Mathias Dähn.

1.2. Datenschutzbeauftragter

Herr Christian Volkmer
Ostengasse 14
93047 Regensburg
Tel.: +49 941 29 86 93 0
E-Mail: dsb@cherry.de

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1. Personenbezogene Daten und deren Quellen

Die Cherry SE verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung folgende personenbezogene Daten von Aktionären und ihren Bevollmächtigten, um diesen

die Ausübung ihrer Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen:

- Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien,
- dem Aktionär vom Letztintermediär verliehene eindeutige Kennung, Nummer des Depotkontos des Aktionärs,
- Zugangsdaten für das Investor-Portal,
- IP-Adresse,
- soweit der Aktionär auch Aufsichtsratsmitglied ist, die Teilnahme dieses Aktionärs als Aufsichtsratsmitglied im Wege der Bild- und Tonübertragung,
- Inhalt der per elektronischer Briefwahl abgegebenen Stimme,
- der Inhalt der vom Aktionär gestellten Fragen und der Inhalt ihrer Beantwortung sowie Redebeiträge und ein gegebenenfalls erhobener Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung,
- gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär Bevollmächtigten, die Vollmachtserteilung einschließlich eventueller Weisungen an ihn und dessen vom Letztintermediär verliehene eindeutige Kennung.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden oder bei der Durchführung der Hauptversammlung anfallen, übermittelt die ihr Depot führende Bank oder der jeweilige Letztintermediär im Sinne von § 67c Abs. 3 Aktiengesetz („AktG“) deren personenbezogenen Daten an die Cherry SE.

2.2. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Die Cherry SE verarbeitet die personenbezogenen Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, soweit dies zur Abwicklung der Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen) in Verbindung mit § 67e Abs. 1 AktG.

Außerdem speichert die Cherry SE personenbezogene Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen) in Verbindung mit den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Darüber speichert die Cherry SE personenbezogene Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten ggf. weiter, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder

Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO (Interessenabwägung). Das berechnete Interesse der Cherry SE ist die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2.3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Cherry SE speichert diese personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke nur so lange, wie dies für diese Zwecke erforderlich ist.

Für die vorgenannten Zwecke beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Ist ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft, speichert die Cherry SE dessen personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 67e Abs. 2 Satz 1 AktG vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate.

Eine längere Speicherung erfolgt gemäß § 67e Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur, solange dies für etwaige Rechtsverfahren zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. In diesem Fall speichert die Cherry SE die Daten bis zur Beendigung des jeweiligen Rechtsverfahrens.

2.4. Empfänger personenbezogener Daten

Für die oben genannten Zwecke verarbeitet folgender Dienstleister die oben genannten Daten im Auftrag (als sog. Auftragsverarbeiter) für die Cherry SE:

Computershare Deutschland GmbH & Co. KG
Elsenheimerstr. 61
80687 München

Der Dienstleister erhält von der Cherry SE nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeitet die Daten ausschließlich nach Weisung der Cherry SE.

Im Übrigen stellt die Cherry SE die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und ihren Bevollmächtigten sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung. Insbesondere trägt die Cherry SE Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, wenn sie in der Hauptversammlung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Offenlegung ihres Namens vertreten werden sollten, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung ein. Diese Daten können Aktionäre und ihre Bevollmächtigten während der Hauptversammlung und Aktionäre auch bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG einsehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung

sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die Erläuterungen in Abschnitt IV Ziffer 1 und Ziffer 2 der Einberufung zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Juni 2024 verwiesen.

Sofern Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten von ihrem Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG oder § 293g Abs. 3 AktG Gebrauch machen oder sich in sonstiger Weise zu Wort melden, kann dies unter Nennung des Namens und ggf. Wohnort bzw. Sitz des fragenden Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten erfolgen. Während der Hauptversammlung behandelte Fragen können nur von den anderen in der Hauptversammlung anwesenden Aktionären und ihren Bevollmächtigten sowie von Teilnehmenden, die die Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung verfolgen, zur Kenntnis genommen werden. Im Fall von Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG und im Fall von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG werden diese wie in der Einladung unter Abschnitt IV Ziffer 1 und Ziffer 2 der Einberufung zur Hauptversammlung näher erläutert, öffentlich zugänglich gemacht und in der Hauptversammlung gegebenenfalls zur Abstimmung gestellt.

2.5. Keine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Die Cherry SE übermittelt die im Rahmen der Hauptversammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht in Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (sog. Drittländer).

2.6. Keine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Aktionäre und deren Bevollmächtigte sind im Zusammenhang mit der Hauptversammlung nicht dazu verpflichtet, der Cherry SE die oben genannten Daten bereitzustellen. Die Bereitstellung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Daten sind auch nicht für einen Vertragsabschluss erforderlich. Für die Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die Hauptversammlung ist die Angabe der personenbezogenen Daten jedoch zwingend erforderlich.

Wenn Aktionäre und deren Bevollmächtigte die Daten nicht bereitstellen, kann die Cherry SE die Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die Hauptversammlung nicht ermöglichen.

2.7. Keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Die Cherry SE nimmt auf Grundlage der personenbezogenen Daten keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und Abs. 4 DS-GVO vor.

3. Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung

In Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten als betroffene Personen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)
- Recht auf Widerruf von Einwilligungen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Auf folgendes Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO sei besonders hingewiesen:

Recht auf Widerspruch aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO)

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben als betroffene Personen gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erfolgt (siehe Ziff. 2.2.), Widerspruch einzulegen.

Im Fall eines Widerspruchs verarbeitet die Cherry SE die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, die Cherry SE kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten als betroffene Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Zur Ausübung ihrer Rechte können sich betroffene Personen unter den oben genannten Kontaktinformationen an die Cherry SE oder deren Datenschutzbeauftragten wenden. Zudem haben Aktionäre und ihre Bevollmächtigten als betroffene Personen gemäß ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Dieses Beschwerderecht können betroffene Personen insbesondere bei der Aufsichtsbehörde des (Bundes-) Landes einlegen, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder bei der Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich des Bundeslandes Bayern (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, BayLDA), in dem die Cherry SE ihren Sitz hat.

Nähere Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung und den Rechten betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der online erhältlichen [Informationsbroschüre des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die](#)

